

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Schon derzeit ist die Anerkennung von Berufsqualifikationen bei gesetzlich reglementierten Berufen europarechtlich geregelt, und zwar in 15 Richtlinien, davon zwölf sektorbezogenen Richtlinien - die vor allem Tätigkeiten im Gesundheitswesen betreffen - und drei Richtlinien zur Einführung eines allgemeinen Systems der Anerkennung von Berufsabschlüssen. Diese 15 Richtlinien werden mit Wirksamkeit ab 20. Oktober 2007 durch eine Richtlinie (2005/36/EG) für alle reglementierten Berufe abgelöst, in der sie zu einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst und teilweise ergänzt werden.

Die bisher geltenden Richtlinien zur Anerkennung von Berufsqualifikationen waren innerstaatlich umzusetzen. Daher enthält auch das steiermärkische Landesrecht in zahlreichen Gesetzen, die Berufe reglementieren, die entsprechenden Bestimmungen. Diese sind nun an die neue Richtlinie 2005/36/EG anzupassen.

Die Richtlinie 2005/36/EG gilt für alle Angehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben.

Die Anerkennung der Berufsqualifikationen durch den Aufnahmemitgliedstaat ermöglicht es allen EU-Bürgerinnen und -Bürgern, in jedem Mitgliedstaat denselben Beruf wie den, für den sie im Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert sind, aufzunehmen und unter denselben Voraussetzungen wie Inländerinnen/Inländer auszuüben.

2. Inhalt:

Im steiermärkischen Landesrecht sind verschiedene Berufe reglementiert, z.B. Berufe in der Kinderbetreuung, in der Alten-, Familien- und Heimhilfe, weiters Tanzlehrerinnen/Tanzlehrer, Schilehrerinnen/Schilehrer, Berg- und Schiführerinnen/ Berg- und Schiführer oder Landes- und Gemeindebedienstete. Mit dem vorliegenden Entwurf soll erstmals versucht werden, für nahezu alle betroffenen Landesrechtsvorschriften auf einmal die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben umzusetzen. Es handelt sich dabei um eine Sammelnovelle, deren Artikel 1 die inhaltliche Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG enthält (Steiermärkisches Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – StGAB), während die übrigen Artikel die erforderliche Anpassungen an dieses neue Gesetz im steiermärkischen Rechtsbestand betreffen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht. Mit diesem Gesetz wird in erster Linie die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt, aber auch Bestimmungen der Richtlinien 2003/109/EG und 2004/38/EG.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Dem Land und den Gemeinden entstehen voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten. Dem Bund entstehen keine Kosten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Schon derzeit ist die Anerkennung von Berufsqualifikationen bei gesetzlich reglementierten Berufen europarechtlich geregelt, und zwar in 15 Richtlinien. Diese 15 Richtlinien werden mit Wirksamkeit ab 20. Oktober 2007 durch eine Richtlinie (2005/36/EG) für alle reglementierten Berufe abgelöst, in der sie zu einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst und teilweise ergänzt werden.

Diese Konsolidierung betrifft die drei Richtlinien der allgemeinen Regelung (Richtlinien des Rates 89/48/EWG und 92/51/EWG sowie die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 1999/42/EG) und die 12 Einzelrichtlinien (Richtlinien des Rates 93/16/EWG, 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 85/384/EWG), die die Berufe aus den Bereichen Human- und Veterinärmedizin, Geburtshilfe, Krankenpflege, Apothekerin/Apotheker sowie Architektinnen/Architekten regeln. Sie alle wurden in einem Rechtstext zusammengefasst.

Diese bisher geltenden Richtlinien zur Anerkennung von Berufsqualifikationen waren innerstaatlich umzusetzen. Daher enthält auch das steiermärkische Landesrecht die entsprechenden Bestimmungen in zahlreichen Gesetzen, die Berufe reglementieren, d. h. deren Aufnahme oder Ausübung von bestimmten Berufsqualifikationen abhängig machen. Diese Gesetze sind nun an die neue Richtlinie 2005/36/EG anzupassen.

Die Richtlinie 2005/36/EG gilt für alle Angehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben. Der Großteil der Regelungen bezieht sich wie schon bisher auf Personen, die sich zur Berufsausübung in der Steiermark niederlassen wollen, konkretisiert also die Niederlassungsfreiheit. Diesbezüglich wurde viel vom Rechtsbestand aus den alten Richtlinien in die neue Richtlinie übernommen. Das bedeutet, dass auch bei den landesrechtlichen Regelungen, die die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen zum Gegenstand haben, vieles gleich oder ähnlich sein wird wie schon derzeit. Ganz neu hingegen sind Bestimmungen für Personen, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ihren Beruf nur vorübergehend und gelegentlich in der Steiermark ausüben wollen, also in einem anderen Mitgliedsstaat der EU niedergelassen sind.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus denselben bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen, die schon bisher die Kompetenzgrundlage für die Reglementierung der verschiedenen Berufe sind, das sind insbesondere die Artikel 15 Abs. 1 und 21 B-VG.

2. Inhalt:

Im steiermärkischen Landesrecht sind verschiedene Berufe reglementiert, z.B. Berufe in der Kinderbetreuung, in der Alten-, Familien- und Heimhilfe, weiters Tanzlehrerinnen/Tanzlehrer, Schilehrerinnen/Schilehrer, Berg- und Schiführerinnen/ Berg- und Schiführer oder Landes- und Gemeindebedienstete. Mit dem vorliegenden Entwurf soll erstmals in der Steiermark versucht werden, für nahezu alle betroffenen Landesrechtsvorschriften auf einmal die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben umzusetzen. Es handelt sich dabei um eine Sammelnovelle, deren Artikel 1 die inhaltliche Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG enthält (Steiermärkisches Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – StGAB), während die übrigen Artikel die erforderlichen Anpassungen des Rechtsbestandes an dieses neue Gesetz betreffen. Diese Anpassungen sind je nach Materie verschieden, z.B. Ergänzungen oder Abweichungen sowie das Entfernen allfälliger Doppelregelungen.

Die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG soll mit einem Sammelgesetz erfolgen, das vom Verfassungsdienst in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Ressorts erstellt wurde. Die Beteiligung an diesem Sammelgesetz wurde allen Ressorts angeboten; bis auf wenige und sachlich begründete Ausnahmen wurde dieses Angebot angenommen.

Von dieser Regelungstechnik sind mehrere Vorteile zu erwarten, u.a. dass künftige Änderungen der Richtlinie 2005/36/EG weitgehend nur mehr im Steiermärkischen Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – StGAB vorgenommen werden müssen und nicht mehr gesondert in allen Materiegesetzen, was den Aufwand verringert und zur Schnelligkeit und Vollständigkeit künftiger Richtlinienumsetzungen beitragen soll.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht. Mit diesem Gesetz wird in erster Linie die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt, aber auch Bestimmungen der Richtlinien 2003/109/EG und 2004/38/EG.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Schon bisher bestand die Verpflichtung zur Anerkennung von ausländischen beruflichen Befähigungsnachweisen, und die Neuregelung wird keine Änderungen bringen, die sich auf die Kosten nennenswert auswirken. Dem Land und den Gemeinden entstehen daher voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten. Dem Bund entstehen keine Kosten.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Steiermärkisches Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen - StGAB):

Zu § 1 (Sachlicher Geltungsbereich):

Abs. 1 sieht grundsätzlich eine umfassende Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf alle Bereiche vor, in denen der Zugang zu und die Ausübung von Berufen landesgesetzlich geregelt werden. Das hat folgende Konsequenz: Nach dem Grundsatz, dass das jüngere Gesetz das ältere verdrängt, werden entgegenstehende landesrechtliche Bestimmungen damit automatisch außer Kraft gesetzt oder abgeändert bzw. ergänzt, selbst wenn sie nicht ausdrücklich angeführt werden. So sind z.B. das Naturhöhlengesetz und die dazu gehörige Verordnung (Beruf des Höhlenführers) ebenfalls betroffen, auch wenn sie nicht explizit genannt sind.

Auch wenn die Neuregelung also Vorrang vor allen älteren Bestimmungen hat, sollen Widersprüche im Wortlaut der Gesetze vermieden werden, weil dies der Rechtssicherheit und der Klarheit abträglich ist. Es wurden daher alle inhaltlich betroffenen Landesgesetze daraufhin durchgesehen, ob Anpassungen an das Stmk. Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen - StGAB erforderlich sind. Dies ist bei manchen von ihnen der Fall. Diese Anpassungen sind je nach Materie verschieden, z.B. Ergänzungen oder Abweichungen und insbesondere das Entfernen allfälliger Doppelregelungen, die von der Umsetzung älterer EU-Richtlinien stammen. Die Artikel 2 bis 12 des vorliegenden Sammelgesetzes dienen dieser Anpassung.

Zwei neuere Landesgesetze sind bereits auf das Stmk. Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen - StGAB abgestimmt und erklären es ausdrücklich für anwendbar, so dass bei diesen kein weiterer Anpassungsbedarf mehr besteht, nämlich das Stmk. Pflanzenschutzmittelgesetz LGBI. Nr. 78/2007 und das vom Landtag am 16. Oktober 2007 beschlossene und in Kürze kundgemachte Stmk. Sozialbetreuungsberufegesetz – StSBGG.

In drei Landesgesetzen wurde die gesonderte Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie bereits im Zuge anderer Änderungen miterledigt oder ist die Vorbereitung der Umsetzung bereits weit fortgeschritten. Das sind das Steiermärkische Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1991, das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für KindergärtnerInnen und ErzieherInnen an Horten und Schülerheimen sowie das Steiermärkische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz. Diese Rechtsvorschriften sollen daher in **Abs. 2** vom Anwendungsbereich des Stmk. Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen - StGAB ausgenommen werden.

Insgesamt soll so die vollständige Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie ins Landesrecht gewährleistet werden.

Zu § 2 (Persönlicher Geltungsbereich):

Hier geht es um die Frage, welcher Personenkreis von der Anerkennung der Berufsqualifikationen nach diesem Gesetz profitieren wird. Davon zu unterscheiden ist die Frage, in welchem Staat eine Berufsqualifikation erworben sein muss, damit sie anrechenbar ist (siehe dazu § 3).

In den persönlichen Anwendungsbereich sollen alle Personen aufgenommen werden, hinsichtlich derer eine europa- oder völkerrechtliche Verpflichtung dazu besteht. Das sind gemäß Abs. 1:

1. Angehörige eines der derzeit 27 EU-Mitgliedsstaaten einschließlich Österreich,
2. Angehörige eines Vertragsstaates des EWR, das sind derzeit Norwegen, Island und das Fürstentum Liechtenstein,
3. Familienangehörige aus Drittstaaten gemäß Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG,
4. langfristig Aufenthaltsberechtigte nach der Richtlinie 2003/109/EG,
5. Personen, die auf Grund völkerrechtlicher Abkommen gleichzustellen sind; derzeit betrifft das nur das Assoziierungsabkommen mit der Schweiz.

Abs. 2 gibt wörtlich den Artikel 11 Abs. 1 lit c der Richtlinie 2003/109/EG wieder, der verpflichtend in nationales Recht umzusetzen ist. Wer langfristig aufenthaltsberechtigt ist, wird nach der Kompetenzverteilung bundesrechtlich geregelt und ergibt sich daher aus den einschlägigen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes. Ganz allgemein kann gesagt werden, dass dies nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren der Fall ist.

Die Berufsqualifikationsrichtlinie stellt es den Mitgliedstaaten frei, auch Angehörige von Staaten, die in der obigen Aufzählung nicht enthalten sind, in die nationalen Regelungen zur Anerkennung der Berufsqualifikationen einzubeziehen. Im Steiermärkischen Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen - StGAB ist das nicht vorgesehen. Dies soll in den Materiengesetzen geregelt werden, soweit Bedarf danach besteht.

Zu § 3 (Berufsqualifikationen):

Hier geht es um die Frage, welche Qualifikationsnachweise anerkannt werden müssen, insbesondere um die Frage, in welchem Staat sie erworben wurden.

Abs. 1 setzt die Vorgaben des Artikels 13 der Berufsqualifikationsrichtlinie um. Dieser enthält gegenüber den bisher geltenden und ins Landesrecht umgesetzten Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG keine inhaltliche Änderung.

Zu Abs. 2:

Nach der Grundregel des Abs. 1 sind nur Qualifikationen anzuerkennen, die in einem EU-Mitgliedsstaat erworben wurden. Abs. 2 erweitert den Kreis dieser Staaten:

Einerseits werden Qualifikationen aus solchen Staaten einbezogen, mit denen entsprechende Abkommen bestehen (derzeit EWR und Schweiz).

Andererseits trägt Abs. 2 dem Art 3 Abs. 3 der Berufsqualifikationsrichtlinie Rechnung, wonach jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis einem im Unionsgebiet erworbenen Ausbildungsnachweis unter folgenden Voraussetzungen gleichgestellt ist:

1. Seine Inhaberin/ sein Inhaber besitzt in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der diesen Ausbildungsnachweis nach Artikel 2 Absatz 2 anerkannt hat, und
2. dieser Mitgliedstaat bescheinigt diese Berufserfahrung.

Zu § 4 (Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen):

§ 4 regelt den verfahrensmäßigen Ablauf zur Anerkennung von ausländischen Qualifikationen. Abs. 1 setzt Art. 51 Abs. 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie um, die Abs. 2 und 3 den Art. 51 Abs. 1, die übrigen Absätze den Art. 50 in Verbindung mit Anhang VII.

Inhaltlich wird beim Verfahren wird der derzeit geltende Rechtsbestand weitgehend beibehalten. Neu umzusetzen ist die obligatorische Empfangsbestätigung (Abs. 2). Die Entscheidungsfrist von vier Monaten ist die längste, die nach der Richtlinie zulässig ist.

Zu § 5 (Ausgleichsmaßnahmen):

Wenn die Behörde – wie in § 4 vorgesehen - eine Berufsqualifikation mit Bescheid anerkennt, so hat sie dies erforderlichenfalls unter der aufschiebenden Bedingung zu tun, dass Niveauunterschiede in der Qualifikation ausgeglichen werden.

Die Mindestanforderungen an die Ausbildung für die Aufnahme und Ausübung der landesgesetzlich geregelten Berufe sind - im Gegensatz beispielsweise zu Gesundheitsberufen - auf EU-Ebene nicht harmonisiert. Deshalb räumt Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG wie bisher die Möglichkeit ein, unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichsmaßnahme vorzuschreiben. Diese muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und insbesondere die Berufserfahrung der Antragstellerin/des Antragstellers berücksichtigen. Wie schon im geltenden Recht kann die Antragstellerin/der Antragsteller dabei zwischen Eignungstest und Anpassungslehrgang wählen.

Der Anpassungslehrgang darf in allen Fällen maximal drei Jahre dauern (zuvor betrug die Höchstdauer für die Fälle gemäß Art. 7 der Richtlinie 92/51/EWG zwei Jahre).

Zu § 6 (Führen von Berufsbezeichnungen):

Mit dem ersten Satz dieser Bestimmung, wonach die in der Steiermark vorgesehene Berufsbezeichnung und deren etwaige Abkürzung jedenfalls zu führen ist, wird die Verpflichtung aus Art. 52 Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie erfüllt.

Zu § 7 (Sprachkenntnisse):

§ 7 setzt den Art. 53 der Berufsqualifikationsrichtlinie um. Dieser sieht vor, dass Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, über jene Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind. Diese Bestimmung ist nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. die entsprechenden Berufsangehörigen dürfen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nicht systematischen Sprachtests unterworfen werden. Eine eventuelle Bewertung der Sprachkenntnisse ist nicht Teil des Verfahrens zur

Anerkennung der Berufsqualifikationen. Sie hat nach der Anerkennung zu erfolgen, und zwar zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Berufstätigkeit.

Zu § 8 (Diskriminierungsverbot):

§ 8 verhindert unsachgemäße Diskriminierungen von reinen Inlandssachverhalten.

Die Richtlinie 2005/36/EG erfasst nur Fälle, in denen eine Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat erlangt wurde, nicht aber innerstaatliche Fallkonstellationen, in welchen beispielsweise eine landesgesetzlich geregelte Ausbildung in einem anderen Bundesland absolviert wurde.

Da in verschiedenen Materiegesetzen Regeln über die Anerkennung von Ausbildungen, die in anderen Bundesländern absolviert wurden, festgelegt sind, wird mit dieser Bestimmung Vorkehrung dafür getroffen, dass das Anerkennungsverfahren in diesen Fällen nicht ungünstiger sein darf als in Fällen, die von der Richtlinie 2005/36/EG erfasst sind. Damit soll dem verfassungsrechtlichen Gebot zur Gleichbehandlung Rechnung getragen werden, das unsachliche Differenzierungen verbietet.

Zu § 9 (Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung einer Tätigkeit):

§ 9 setzt den Titel II (Artikel 5 bis 9) der Richtlinie 2005/36/EG um. Regelungen zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung einer Tätigkeit waren in den bisherigen Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG nicht enthalten. Personen, die als Selbständige im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs vorübergehend in der Steiermark tätig sein wollen, müssen ihre Qualifikationen nicht anerkennen lassen.

Ein Dienstleister darf die jeweilige Tätigkeit im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs unter folgenden Voraussetzungen ausüben: Ist er in einem EU-Staat oder einem diesen gleichzustellenden Staat, in dem der Beruf gesetzlich reglementiert ist, rechtmäßig zur Ausübung dieses Berufs niedergelassen, kann er ohne zusätzliche Anforderungen die Dienstleistung erbringen. Ist dieser Beruf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert, muss der Dienstleister den Beruf zwei Jahre während der letzten zehn Jahre ausgeübt haben.

§ 9 Abs. 1 gibt weiters die entscheidenden Kriterien vor, anhand derer geprüft werden kann, ob eine vorübergehende und gelegentliche Ausübung vorliegt. Zentral ist hierbei, dass es sich jeweils um eine Einzelfallentscheidung handeln muss; nicht möglich ist eine generelle Festsetzung von Fristen.

Für die Frage, wie die vorübergehende und gelegentliche Ausübung einer Dienstleistung von der dauernden Niederlassung abzugrenzen ist, sind die folgenden Sachverhaltsmerkmale im Sinne der Judikatur des EuGH zur Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit maßgeblich:

Hauptkriterien sind die Dauer, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Tätigkeit. Diese Kriterien sind aber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeit anzuwenden (zB gilt für saisonale Tätigkeiten ein anderer Maßstab als für andere). Ein weiteres Indiz ist das Vorhandensein einer Infrastruktur oder eine permanente Präsenz in der Steiermark. Dies lässt in der Regel auf eine Niederlassung und keine Dienstleistung schließen. Schließlich kann auch relevant sein, ob es Anzeichen dafür gibt, dass die Niederlassungsvorschriften nur umgangen werden sollen. So ist es möglich, dass eine Person formal in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, tatsächlich aber in der Steiermark der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit liegt.

Abs. 2 setzt Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG um. Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer haben die Berufsbezeichnung oder, wenn es diese nicht gibt, die Ausbildungsbezeichnung ihres Niederlassungsmitgliedstaats in (einer) dessen Amtssprache(n) in einer Weise zu verwenden, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung in der Steiermark möglich ist.

Abs. 3 setzt Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG um. Damit wird sichergestellt, dass sämtliche landesrechtliche Verpflichtungen, die unmittelbar und konkret mit der Berufsqualifikation zu tun haben, auch für grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer gelten. Dazu gehören insbesondere Regelungen in Verbindung mit der Definition des Berufs, dem Umfang der zu einem Beruf gehörenden oder diesen vorbehaltenen Tätigkeiten, dem Führen von Berufstiteln und schwerwiegenden beruflichen Fehler in Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit von Verbrauchern. Nach Artikel 6 Richtlinie 2005/36/EG ist aber die Befreiung von der verpflichtenden Mitgliedschaft zu Berufsorganisationen vorzusehen. Das betrifft im Bereich des Landesrechts den Schullehrerverband, den Berg- und Schiführerverband sowie den Tanzlehrerverband. Für die Landesjägerschaft wird diese Bestimmung keine praktische Wirkung entfalten, weil bei dieser Beruf unselbständig ausgeübt wird und daher eine selbständige grenzüberschreitende Tätigkeit nicht in Betracht kommt.

Abs. 4 bezieht sich auf die Möglichkeit, materiengesetzlich im Bedarfsfall weitere Voraussetzungen für ausländische Dienstleister vorzusehen, wie dies im vorgeschlagenen § 2a des Steiermärkischen Schischulgesetzes der Fall ist (siehe Artikel 3 dieses Entwurfes). Dies ist allerdings nur nach Maßgabe der Artikel 6, 7 und 9 der Richtlinie 2005/36/EG möglich.

Zu § 10 (Behörden):

Es besteht kein Anlass, die in den einzelnen Landesgesetzen bereits enthaltenen Behördenzuständigkeiten für die Anerkennung von Berufsqualifikationen abzuändern. Nur für den Fall, dass ein solche Zuständigkeit nicht festgelegt ist, funktioniert § 10 als Auffangregelung und normiert die Zuständigkeit der Landesregierung.

Zu Artikel 2 (Gesetz, mit dem das Berufsjägerprüfungsgesetz geändert wird):

Zu Z.1 und 2 (§§ 1 und 2):

Die geltenden Bestimmungen vermischen die Berufsvoraussetzungen für Berufsjäger und Jagdschutzdienst, obwohl letzterer im Jagdgesetz gesondert geregelt ist. Um eine richtlinienkonforme Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen für Berufsjäger zu ermöglichen, ist eine klare Trennung erforderlich.

Zu Z. 5 (§ 5a):

Da Berufsjäger ein reglementierter Beruf im Sinne des Art. 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie ist, muss diese Richtlinie auch in diesem Bereich umgesetzt werden. Das bedeutet, dass Staatsangehörige eines EU- Mitgliedsstaats oder EWR-Vertragsstaates sowie staatsvertraglich den Österreichern gleichgestellte Personen und bestimmte langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige, die ihre Berufsqualifikation in ihrem Herkunftsstaat oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat als Österreich erworben haben, das Recht auf Anerkennung ihrer Berufsqualifikation haben.

Dies soll durch die Anwendung des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen - StGAB geschehen; nur in einigen Punkten sind Ergänzungen erforderlich. Das betrifft die Festlegung der für die Anerkennung von Berufsqualifikationen zuständigen Behörde (Landesregierung nach Anhörung der Steirischen Landesjägerschaft und der Steiermärkischen Landarbeiterkammer) und die Einstufung der Berufsjägerprüfung in das Schema des Art. 11 lit. b der RL (Zeugnis) sowie die Ermächtigung, nähere Festlegungen über Eignungsprüfungen oder Anpassungslehrgänge zu treffen.

Die bisher in § 1 Abs. 2 geregelte Anerkennung von Prüfungen anderer Bundesländer soll ebenfalls nach diesem Schema erfolgen, um eine Inländerdiskriminierung zu vermeiden.

Zu Artikel 3 (Gesetz, mit dem das Steiermärkische Schischulgesetz 1997 geändert wird):

Zu § 1 Abs. 3, § 2 Abs.2 und § 2a:

Da die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen auch Regelungen über die Dienstleistungsfreiheit enthält war ein neuer § 2a einzufügen und die §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 2 anzupassen. Grundsätzlich wird dabei auf die entsprechende Bestimmung des Berufsqualifikationsanerkennungsgesetzes – StBAG verwiesen, zusätzlich wurde die Verpflichtung des Dienstleisters zur vorherigen Meldung verbunden mit der Vorlage bestimmter Dokumente normiert. Es wird dabei von der Möglichkeit nach Artikel 7 der Richtlinie Gebrauch gemacht.

Zu § 4 Abs. 2 bis 4:

Die Regelungen über die Anerkennung ausländischer Unterlagen und Bescheinigungen (Strafregisterbescheinigung und ärztliches Zeugnis) finden sich in § 4 Steiermärkisches Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen - StGAB, die entsprechenden Bestimmungen im Steiermärkischen Schischulgesetz können daher entfallen.

Zu Z. 6 (§ 19):

Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Sinn der Richtlinie 2005/36/EG verweist § 19 nunmehr grundsätzlich auf das Steiermärkische Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen - StGAB. Da Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG zwischen unterschiedlichen Qualifikationsniveaus unterscheidet, die für das Anerkennungsverfahren eine wesentliche Rolle spielen, definiert § 19 Abs. 1 die Nachweise über die Schilehrerprüfungen richtliniengemäß als Zeugnisse. Der bisher in § 19 Abs. 5 geregelte Fall der Anerkennung von Ausbildungen anderer Bundesländer findet sich textlich unverändert im neuen § 19 Abs. 4 wieder.

Abweichungen zum StGAB gibt es hinsichtlich der Bestimmung, anstatt der Wahlmöglichkeit des Antragstellers zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zwingend eine Eignungsprüfung vorzuschreiben. Diese Bestimmung war bereits bisher im Steiermärkischen Schischulgesetz vorgesehen, da Österreich mit Entscheidung der

Kommission vom 25. Juli. 2000, Zl. K (2000) 2274 eine Ausnahmegenehmigung dahingehend erteilt wurde, von der Wahlmöglichkeit zwischen Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang abzuweichen und zwingend eine Eignungsprüfung vorzuschreiben. Artikel 62 der Richtlinie 2005/36/EG enthält die diesbezügliche Übergangsbestimmung.

Zu Artikel 4 (Gesetz, mit dem das Steiermärkische Berg- und Schiführergesetz 1976 geändert wird):

Zu § 4:

Der Beruf des Berg- und Schiführers ist ein reglementierter Beruf im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 2005/36/EG. § 4 normiert das Recht von Staatsbürgern eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates oder eines Staates, dessen Staatsbürger durch Staatsverträge oder internationale Abkommen über die Erwerbsausübung Österreichern gleichgestellt sind, auf Zugang zum Beruf des Berg- und Schiführers.

Zu § 13a:

Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Sinn der Richtlinie 2005/36/EG verweist § 13a auf das Steiermärkische Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen - StGAB. Da Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG zwischen unterschiedlichen Qualifikationsniveaus unterscheidet, die für das Anerkennungsverfahren eine wesentliche Rolle spielen, wird der Nachweis über die Berg- und Schiführerprüfung richtliniengemäß als Zeugnis definiert.

Zu § 13b:

Da die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen auch Regelungen über die Dienstleistungsfreiheit enthält, war auch diesbezüglich ein Verweis auf die entsprechende Bestimmung des StGAB aufzunehmen.

Zu Artikel 5 (Gesetz, mit dem das Steiermärkische Tanzschulgesetz geändert wird):

Der Beruf der Tanzlehrerin/ des Tanzlehrers ist ein reglementierter Beruf im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Anerkennung ausländischer Tanzlehrerausbildungen war schon bisher geregelt, und zwar in Umsetzung der Richtlinien 89/48 und 92/51/EWG. Das Gesetz muss im Hinblick auf die Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG überarbeitet werden.

Zu Z. 1 (§ 4):

Schon der derzeit geltende § 4 enthält die persönlichen Voraussetzungen, um die Betriebsbewilligung für eine Tanzschule zu bekommen. Diese Voraussetzungen bleiben inhaltlich gleich, es soll aber eine Bereinigung erfolgen: Einerseits in sprachlicher Hinsicht - „Zuverlässigkeit“ in § 4 Abs. 1 Z. 3 bedeutet „Verlässlichkeit“ wie in Abs. 2 und soll daher künftig auch so lauten -, andererseits in systematischer Hinsicht. Die derzeit im § 4 Abs. 2 enthaltenen Verfahrensbestimmungen betreffend Angehörige eines Vertragsstaats des EWR oder durch Staatsvertrag österreichischen Staatsbürgern gleichgestellte Personen sollen nämlich durch den im § 10 aufgenommen Verweis auf die Anwendbarkeit des Steiermärkischen Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – StGAB ersetzt werden.

Zu Z. 2 (§ 10 Abs. 2):

Der geltende § 10 Abs. 2 regelt die Zulassung zur Tanzlehrerausbildung und verlangt dafür die Erfüllung aller persönlichen Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung einschließlich der fachlichen Befähigung als Tanzlehrer. Dieses Redaktionsversehen wird bereinigt.

Zu Z. 3 (§ 13):

§ 13 regelt schon derzeit die Anerkennung von ausländischen Tanzlehrerausbildungen. Diese Bestimmung ist an die Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG anzupassen. Zu diesem Zweck sollen das Qualifikationsniveau als Befähigungsnachweis im Sinne dieser Richtlinie definiert und das Steiermärkische Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – StGAB für anwendbar erklärt werden. Die Zuständigkeit des Verbands der Tanzlehrer Steiermarks und die Verordnungsermächtigung der Landesregierung hinsichtlich der Eignungsprüfung und der Anpassungslehrgänge bleiben aufrecht.

Zu Artikel 6 (Gesetz, mit dem das Dienstrecht und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark geändert wird):

Zu § 10

Mit der Änderung des § 10 betreffend die Diplomanerkennung wird die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt. Diese Richtlinie ersetzt die bisher geltenden Richtlinien über die Anerkennungsregelungen in reglementierten Berufen (nämlich die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG sowie die Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflichen Befähigungsnachweise).

Die grundsätzliche Umsetzung dieser Richtlinie (das bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen einzuhaltende Verfahren, Fristen, eventuell vorzuschreibende Ausgleichsmaßnahmen udgl.) erfolgt im Steiermärkischen Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (StGAB) und ist nach Abs. 1 auch für das Dienstrecht und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark anwendbar, soweit nichts Abweichendes bestimmt wird.

Wurden bisher die beruflichen Voraussetzungen, die für einen Zugang zu einem reglementierten Beruf erforderlich waren, durch die Vorlage eines entsprechenden Diploms nachgewiesen, soll in Zukunft nach Abs. 3 der Richtlinie ein Ausbildungsnachweis zu erbringen sein. Der Terminus „Ausbildungsnachweis“ wird aus der Richtlinie 2005/36/EG Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c übernommen. Ausbildungsnachweise sind demnach Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedsstaates, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden. Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt soll nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis sein, sofern seine Inhaberin/sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates, der diesen Ausbildungsnachweis anerkannt hat, besitzt, und dieser Mitgliedsstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.

Für die Anerkennung können zusätzliche Erfordernisse - sogenannte „Ausgleichsmaßnahmen“ (Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG) - verlangt werden, wenn die Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr kürzer als die im Inland geforderte ist oder wesentliche Unterschiede in Bezug auf den Inhalt bzw. die Fächer der Ausbildung bestehen. Als Ausgleichsmaßnahmen sind der Anpassungslehrgang, der maximal nur drei Jahre dauern darf, und die Eignungsprüfung vorgesehen. Bei der Prüfung ob und in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen festzulegen sind, sind der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Berufserfahrung zu berücksichtigen.

Das Verfahren zur Berufsanerkennung ist rasch, zumindest innerhalb von vier Monaten ab Vorlage der vollständigen Unterlagen, durchzuführen und abzuschließen. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen des AVG anzuwenden.

Zu Artikel 7 (Gesetz, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1957 geändert wird), Artikel 9 (Gesetz, mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 geändert wird), Artikel 10 (Gesetz, mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 geändert wird) und Artikel 11 (Gesetz, mit dem das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz geändert wird):

Die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen soll in diesen vier Gemeindedienstrechtsgesetzen jeweils ganz ähnlich wie im Artikel 6 (Gesetz, mit dem das Dienstrecht und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark geändert wird) erfolgen: Es wird die grundsätzliche Geltung des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (StGAB) festgelegt. Darüberhinaus werden einige dienstrechtsspezifische Abweichungen normiert, hier insbesondere die Feststellung, ob der Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im Gemeindedienst im Wesentlichen entspricht.

Da in allen vier Gemeindedienstrechtsgesetzen schon bisher Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt wurden, entsprechende Umsetzungshinweise im Gesetzestext aber noch nicht enthalten sind, soll jeweils die vollständige Umsetzungsliste als neuer Paragraph eingefügt werden.